



Infoblatt Nr. 6: Arbeitslosengeld und ergänzende Leistungen bei Entgeltausfall in der Coronakrise

nur zum internen Gebrauch

Stand 21.04.2020

1. Problem Entgeltausfall und Existenzsicherung

Aufgrund der Pandemie werden voraussichtlich einige Arbeitgeber Kündigungen aussprechen und/oder ab sofort fällige Vergütungen vertragswidrig nicht zahlen.

In beiden Fällen kann bei der Bundesagentur für Arbeit Arbeitslosengeld I beantragt werden, d.h. auch bei Nichtzahlung des Entgelts und fortbestehendem Arbeitsverhältnis (sogenannte Gleichwohlgewährung nach § 157 Abs. 1 SGB III). Zahlt die Bundesagentur für Arbeit schon an den/die Beschäftigte/n, geht der Anspruch auf Entgeltzahlung auf sie über und sie macht diese Ansprüche gegenüber dem alten Arbeitgeber geltend.

Weitere Erläuterungen zum Anspruch auf Gleichwohlgewährung finden sich unter:

<https://www.dqbrechtsschutz.de/recht/sozialrecht/arbeitslosigkeit/themen/beitrag/ansicht/arbeitslosigkeit/was-versteht-man-unter-gleichwohlgewaehrung/details/anzeige/>

Möglicherweise ist aber die Höhe des Arbeitslosengeldes in Höhe von 60 bzw. 67 % des bisherigen Nettoeinkommens nicht ausreichend, um die existentiellen Ausgaben des/der Beschäftigten zu decken. Ebenfalls ist es möglich, dass die Mindestanwartschaftszeit für den Bezug von Arbeitslosengeld I noch nicht erreicht ist, also der Antrag auf Zahlung auf Arbeitslosengeld I abgelehnt wird.

In diesen Fällen können (zusätzlich) Leistungen beantragt werden, nämlich Leistungen

- a) bei der Bundesagentur für Arbeit
 - die Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALG II),
 - der Kinderzuschlag
- b) bei der Kommune
 - das Wohngeld.

Zu den Voraussetzungen und den Unterschieden dieser drei ergänzenden Ansprüche soll an dieser Stelle in größtmöglicher Kürze informiert werden.





2. Arbeitslosengeld II

a) Verzicht auf Vermögensprüfung

ALG II ist grundsätzlich zu zahlen, wenn der Antragsteller hilfebedürftig ist, d.h. seinen existentiellen Bedarf weder aus Einkommen (hierzu zählt auch das Arbeitslosengeld I) oder Vermögen (nach Abzug von Freibeträgen) decken kann (§ 9 SGB II). Durch das Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherheit und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Corona-Virus SARS-CoV-2 (kurz: Sozialschutz-Paket) wird für alle Anträge, die ab März 2020 gestellt werden, **auf die Prüfung des Vermögens verzichtet** (§ 67 Abs. 2 SGB II). Im Antrag ist stattdessen eine Erklärung abzugeben, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist. Als erhebliches Vermögen gilt verwertbares Vermögen, d.h. im Wesentlichen Girokonten, Sparbücher, Schmuck, Wertpapiere und Lebensversicherungen, in einer Höhe von 60.000 € für den/die Antragsteller/in sowie 30.000 € für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, siehe das Antragsformular für den vereinfachten Antrag:

<https://www.arbeitsagentur.de/datei/ba146399.pdf>

Entscheidend ist damit in vielen Fällen, ob das Einkommen zur Deckung des Existenzminimums ausreicht. Die Regelung gilt mindestens bis zum 30. Juni 2020, sie kann durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bis zum Jahresende verlängert werden.

Eine vergleichbare Regelung gibt es nunmehr auch in § 141 Abs. 2 SGB XII, so dass insbesondere auch Bezieher von Erwerbsminderungsrenten, welche die Rente bislang durch eine kleinere Beschäftigung aufstockten, bei ausbleibender Vergütung zusätzlich Grundsicherung beantragen können.

Weitere Informationen über die Bewilligungsvoraussetzungen für das ALG II finden sich auf den Seiten der gewerkschaftlichen Erwerbslosenarbeit:

<https://www.erwerbslos.de>

b) Miethöhe und Mietschulden

Die Grundsicherung umfasst den Regelbedarf und die Miete, rechtstechnisch wird letztere als Kosten der Unterkunft bezeichnet. Für die Miete wird ab dem März 2020 auf die Prüfung verzichtet, ob die Kosten unangemessen hoch sind (§ 67 Abs. 3 SGB II).

Auch wenn das Jobcenter oder der Grundsicherungsträger die Grundsicherung und damit die Mietkosten nicht sofort zahlen können, wird das Risiko einer Kündigung wegen Mietschulden vermindert. Nach dem ebenfalls in Kürze zu erwartenden Gesetz zur



Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, wenn die Mietschulden durch Auswirkungen der Pandemie verursacht werden.

c) Antragstellung

Zur Zeit kann ein Erstantrag auf ALG II nicht (in einer Eingabemaske der Website) online gestellt werden. Im Unterschied zur bisherigen Praxis allerdings ist es jetzt möglich, den Antrag per Mail, schriftlich oder telefonisch zu stellen. Damit ist es möglich, den heruntergeladenen, ausgedruckten und ausgefüllten Antrag ohne persönliche Vorsprache direkt in den Hausbriefkasten des Jobcenters zu werfen oder als Anlage zu einem formlosen Mail an das Jobcenter zu versenden, siehe auch:

<https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung>

Im schon laufenden Leistungsbezug ist zwischen dem 31. März und dem 31. August kein Weiterbewilligungsantrag zu stellen. Die vor diesem Datum gestellten Anträge gelten als für 12 Monate weiterbewilligt (§ 67 Abs. 5 SGB II und § 141 Abs. 5 SGB XII).

3. Alternative Kinderzuschlag (bei fehlender Deckung des Bedarfs eigener Kinder)

Eine weitere Möglichkeit zur Verbesserung der finanziellen Situation des Beschäftigten ist der Antrag auf Zahlung eines Kinderzuschlags bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit.

Der Kinderzuschlag hat gegenüber dem Antrag auf ALG II verschiedene Vorteile, insbesondere dann, wenn die Eltern zwar ihren eigenen Existenzbedarf durch Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosengeld I decken können, nicht aber den der Kinder:

<https://www.dqb.de/was-aendert-sich-beim-kinderzuschlag>

Es ist damit auch für Bezieher von Arbeitslosengeld I,

- deren Kind in ihrem Haushalt lebt
- das unter 25 Jahre alt ist
- das nicht verheiratet ist bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt
- und für das Kindergeld (oder eine vergleichbare Leistung) bezogen wird

grundsätzlich möglich, einen Antrag auf Kinderzuschlag zu stellen.



Das Einkommen (aus Erwerbstätigkeit, Arbeitslosengeld I oder Krankengeld) muss für Ehepaare 900 € und für Alleinerziehende 600 € brutto übersteigen. Durch das Sozialschutzpaket wird die Einkommensüberprüfung vereinfacht und nur noch auf das Einkommen des letzten Monats abgestellt. **Auf eine Vermögensüberprüfung wird verzichtet** (§ 20 Abs. 6 Bundeskindergeldgesetz).

Der Antrag kann seit Februar 2020 auch online gestellt werden:

<https://www.arbeitsagentur.de/presse/2020-09-zugang-erleichtert-kinderzuschlag-jetzt-online>

4. Alternative Wohngeld (bei fehlenden ALG II Anspruch)

Über Anträge auf Wohngeld, das bei der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen weniger strengen Voraussetzungen unterliegt als die Zahlung von ALG II, entscheiden die Kommunen.

Wohngeld wird als Zuschuss gezahlt, wenn

- kein Arbeitslosengeld II bezogen wird
- kein erhebliches Vermögen vorliegt
- und die individuelle Berechnung (unter Berücksichtigung der Zahl der Haushaltsmitglieder, der Miethöhe und des Einkommens) einen Anspruch ergibt.

In Wohngeldangelegenheiten, die verwaltungsrechtliche Streitigkeiten sind, beraten und vertreten wir im Regelfall nicht. Dennoch sollten die Mitglieder auf diese Möglichkeit hingewiesen werden, wenn die vorangehenden Möglichkeiten auf Grundsicherung oder Kinderzuschlag erkennbar aussichtslos sind.

Ob eine erleichterte Antragstellung möglich ist, muss auf der Internetseite der zuständigen Kommune überprüft werden. Angekündigt sind Online-Anträge bislang nur für ausgesuchte Kommunen in Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen.

https://www.onlinezugangsgesetz.de/SharedDocs/kurzmeldungen/Webs/OZG/DE/2019/wohngeld.html;jsessionid=77BF13EB6B28F428A562D74C0F49D470.1_cid364



5. Sonderfall SGB II – Leistungen für Studierende ohne BAföG Anspruch

Wenn Studierende, die keinen Anspruch auf BAföG besitzen, das Einkommen aus einer bisherigen Nebenbeschäftigung verlieren, können im Unterscheide zur bisherigen Rechtslage auch ohne Beurlaubung Leistungen beantragt werden:

<https://www.bmbf.de/de/faq-ausbildungsfoerderung-und-corona-krise-11215.html>

Allerdings können diese Leistungen nur auf Basis eines Darlehens gewährt werden, was die Problematik fehlenden Einkommens in die Zukunft verschiebt und dann dort zur Frage der Rückzahlung/Aufrechnung bei weiterhin schlechter Einkommenslage führt, so dass auch Abschluss des Studiums mit weiterhin bestehenden Darlehensschulden zu rechnen ist. Die Leistungen sollten daher nur in geringstmöglichem Umfang beantragt werden.